§ 21 Anordnung der elektronischen Grundakte in Grundbuchsachen am Grundbuchamt

[1]Bei den in der Anlage 3 bezeichneten Gerichten werden die Grundakten in Grundbuchsachen ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt. [2]Entscheidungen und Verfügungen der Grundbuchämter sind in elektronischer Form zu erlassen.